## VERTRAGSORGANE

## Was sind die Vertragsorgane?

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1945 konnten die Vereinten Nationen enorme Fortschritte bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Schaffung von Mechanismen verzeichnen, die die Einhaltung dieser Normen überwachen. Zu den wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträgen, die im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, gehören

- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (seit 1976 in Kraft);
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (seit 1976 in Kraft);
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (seit 1969 in Kraft);
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (seit 1981 in Kraft);
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (seit 1987 in Kraft);
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (seit 1990 in Kraft);
- die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (noch nicht in Kraft).

Mit jedem dieser Verträge wurde ein "Vertragsorgan" eingerichtet – ein Ausschuss unabhängiger Sachverständiger, der die Einhaltung der in diesen Verträgen enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen überwacht. Derzeit gibt es sechs Vertragsorgane:

- den Menschenrechtsausschuss, der die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte überwacht;
- den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht;

- den Ausschuss gegen Folter, der die Einhaltung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe überwacht;
- den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der die Einhaltung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung überwacht;
- den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der die Einhaltung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau überwacht;
- den Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes überwacht.

Ein siebtes Vertragsorgan wird eingerichtet, sobald 20 Staaten die Konvention über Wanderarbeitnehmer ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind. Damit wird in Kürze gerechnet.<sup>1</sup>

Diese Ausschüsse bestehen aus 10 bis 23 unabhängigen Sachverständigen, die über anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen und von den Vertragsstaaten nominiert und gewählt werden. Alle Ausschüsse werden vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) in Genf betreut, mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der von der Abteilung Frauenförderung in New York betreut wird.

Im Juni 2002 treffen sich Vertreter aller Vertragsorgane zur ersten "Interausschuss"-Tagung, um Fragen von gemeinsamem Interesse sowie gemeinsame Konzepte für die Durchführung der Haupttätigkeiten der Vertragsorgane zu erörtern.

## Wie sieht die Tätigkeit der Vertragsorgane in der Praxis aus?

Mit der Ratifikation eines internationalen Vertrags verpflichtet sich ein Staat zur Anwendung der Vertragsbestimmungen auf nationaler Ebene. Er verpflichtet sich außerdem, den Vertragsorganen in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um die Ausübung der in den Verträgen verankerten Rechte zu gewährleisten. Die Vertragsorgane prüfen die Berichte der Vertragsstaaten zusammen mit Informationen aus verschiedenen Quellen in Anwesenheit einer Delegation des berichterstattenden Staates. Am Ende der Prüfung eines Berichts werden "abschließende Bemerkungen/Stellungnahmen" verabschiedet, in denen das jeweilige Vertragsorgan seine Bedenken darlegt und dem Vertragsstaat konkrete Empfehlungen für

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Februar 2002 war nur noch eine weitere Ratifikation beziehungsweise ein weiterer Beitritt für das Inkrafttreten der Konvention erforderlich.

künftige Maßnahmen gibt. Von dem Vertragsstaat wird erwartet, dass er die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen der Vertragsorgane unternimmt.

Darüber hinaus geben die Vertragsorgane auch allgemeine Stellungnahmen oder Empfehlungen ab, in denen sie sich zur konkreten Bedeutung bestimmter Vertragsartikel äußern.

Zwei der Ausschüsse – der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – können vertrauliche Untersuchungen durchführen, wenn sie Informationen erhalten, aus denen hervorgeht, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats die in den jeweiligen Verträgen verankerten Menschenrechte systematisch verletzt werden.

## Wie kann ich Beschwerde bei einem Vertragsorgan einlegen, wenn ein Vertragsstaat eines meiner Rechte verletzt hat? Kann ich meine Beschwerde bei jedem Vertragsorgan einlegen?

Vier Vertragsorgane haben Verfahren festgelegt, nach denen Einzelpersonen, die behaupten, Opfer eines Verstoßes gegen eines der in dem jeweiligen Vertrag verankerten Rechte durch einen Vertragsstaat zu sein, eine Beschwerde zur Prüfung einlegen können. Die Vertragsorgane können nur Beschwerden von Personen prüfen, die der Herrschaftsgewalt von Staaten unterstehen, die diese Verfahren förmlich angenommen haben. In zwei Fällen erfolgt diese förmliche Anerkennung durch die Ratifikation gesonderter Verträge, die als Fakultativprotokolle bezeichnet werden (Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau); in den beiden anderen Fällen durch spezifische, im Vertrag selbst vorgesehene Erklärungen seitens der Staaten (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Übereinkommen gegen Folter). Eine Liste der Staaten, die Vertragsparteien der Fakultativprotokolle sind beziehungsweise die entsprechenden Erklärungen abgegeben haben, findet sich auf der unten genannten Internetseite des OHCHR.

Bevor eine Beschwerde nach einem dieser Verfahren geprüft werden kann, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Zum einen müssen, bevor die Beschwerde vor den Ausschuss gelangen kann, alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sein, d. h. die Angelegenheit muss den örtlichen Gerichten bzw. den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt worden sein. Zum anderen darf die Beschwerde nicht anonym erfolgen. Das mutmaßliche Opfer, ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter oder eine andere Person, die nachweislich befugt ist, im Namen des mutmaßlichen Opfers zu handeln, muss die Beschwerde persönlich einlegen. Sie muss die Verletzung eines Rechts zum Gegenstand haben, das in dem Vertrag, auf Grund dessen sie eingelegt wird, ausdrücklich verankert ist. Eine Beschwerde kann nicht behandelt werden, wenn dieselbe Angelegenheit im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahrens geprüft wird, in der Regel im Rahmen eines regionalen Verfahrens wie etwa vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der Interamerikanischen Menschenrechtskommission.

Beschwerden können an folgende Stellen gesandt werden:

1. Alle Beschwerden an den Menschenrechtsausschuss, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und den Ausschuss gegen Folter:

Office of the High Commissioner for Human Rights United Nations Office at Geneva 1211 Genf 10 Schweiz

2. Beschwerden an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau:

Division for the Advancement of Women United Nations Headquarters DC-2 Building New York, NY 10017 USA

Weitere Informationen über die Vertragsorgane sowie Beschwerdeeinlegung finden sich auf der Internetseite des OHCHR unter <u>www.unhchr.ch</u>.

OHCHR, 14.02.02